

27. Okt. 2026

Eingelangt



Das Land
Steiermark

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 27. Oktober 2026

26. Verordnung: BHLI – Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald

26. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 27. Oktober 2026 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist in den Gemeinden Admont, Aigen im Ennstal, Altaussee, Altenmarkt bei St. Gallen, Ardning, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gaishorn am See, Grundlsee, Irdning-Donnersbachtal, Landl, Lassing, Liezen, Rottenmann, St. Gallen, Selzthal, Stainach-Pürgg, Trieben, Wildalpen und Wörschach das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1a Ziff. 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Bezirkshauptmann Groger

	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-27T10:38:25+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Angeschlagen am: 28.10.2026

Abgenommen am: _____